Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit und der Klassifikation des Kontoinhabers (Unternehmen)

zum Zwecke des automatischen Informationsaustausches (AIA) und des Crypto Asset Reporting Frameworks (CARF)

Kontoinhaber[1]

Unternehmen (nachstehend der Kunde)

Der OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) und das Crypto-Asset Reporting Framework (CARF), sowie die geltenden Schweizer Vorschriften verpflichten UBS Switzerland AG («UBS») dazu, bestimmte Informationen über ihre Kunden und deren Finanzkonten (gemäss AIA) sowie deren Transaktionen mit relevanten Kryptowerten[2] (gemäss CARF), falls vorhanden, zu erheben und gegebenenfalls zu melden.

Anweisungen

- Bitte füllen Sie dieses Formular aus, wenn Sie ein Unternehmen sind (z. B. eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung).
- Dieses Formular ist nicht für die Verwendung durch natürliche Personen oder Einzelunternehmen vorgesehen. Bitte reichen Sie stattdessen die «Selbstauskunft zur Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers (natürliche Person)» ein.
- Die Definitionen einiger wichtiger, im Formular verwendeter Begriffe entnehmen Sie bitte dem Anhang. Zusätzliche Definitionen von grossgeschriebenen Begriffen finden Sie in einem separaten Dokument, das Sie bei Ihrem Kundenberater anfordern oder unter www.ubs.com/aei-ch abrufen können.
- Dieses Formular enthält allgemeine Informationen und führt gängige Beispiele für AIA- und CARF-Klassifikationen von Unternehmen auf. Ausnahmen können gelten, und es wird empfohlen, Ihren Steuerberater beizuziehen, um Ihre Klassifikationen zu bestimmen.
- UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Sollten Sie nicht sicher sein, wie Sie dieses Formular ausfüllen oder zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit(en), wenden Sie sich bitte an Ihren Rechts- oder Steuerberater oder die zuständigen Steuerbehörden. Weitere Informationen finden Sie auch auf dem OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch und auf www.ubs.com/aei-ch (wo Sie auch einen Link zum OECD-Portal finden).

Abschnitt 1: AIA-Klassifikation

Bitte wählen Sie die passende AIA-Klassifikation für Ihr Unternehmen aus der untenstehenden Auswahl. Abhängig von der gewählten AIA-Klassifikation wird UBS entweder automatisch die entsprechende CARF-Klassifikation bestimmen, oder Sie müssen Ihre CARF-Klassifikation separat in Abschnitt 2 bestätigen.

Finanzinstitut

☐ **Verwahrinstitut, Einlageninstitut, spezifizierte Versicherungsgesellschaft, verwaltendes Investmentunternehmen** – 65142
- Typische Beispiele für verwaltende Investmentunternehmen sind Finanzintermediäre, Vermögensverwalter usw.
- **Ein Unternehmen, das sowohl als verwaltendes Investmentunternehmen als auch als professionell verwaltetes Investmentunternehmen qualifiziert (z. B. bestimmte Arten von Fonds), darf dieses Kästchen nicht ankreuzen** – bitte bestätigen Sie stattdessen Ihren Status als professionell verwaltetes Investmentunternehmen (indem Sie das untenstehende Kästchen ankreuzen).

Ein Unternehmen mit dieser AIA-Klassifikation wird im Rahmen von CARF als Ausgenommene Person behandelt und muss Abschnitt 2 nicht ausfüllen.

☐ **Professionell verwaltetes Investmentunternehmen**
- Typische Beispiele sind Vorsorgeeinrichtungen, Kollektivanlagen usw.
- In einem teilnehmenden Staat ansässig: wird als Finanzinstitut behandelt.
- In einem nicht teilnehmenden Staat ansässig: wird als passives Nicht-Finanzinstitut behandelt. Der Kunde hat für jede natürliche Person als beherrschende Person des Unternehmens eine «Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person eines Unternehmens (natürliche Person)» ausgefüllt oder wird es ausfüllen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es dem Unternehmen nicht gestattet ist, ein neues Konto zu eröffnen, wenn nicht für alle beherrschenden Personen eine «Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person eines Unternehmens (natürliche Person)» bereitgestellt wird. Eine Liste der teilnehmenden Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.
- Der Kunde bestätigt, dass das Unternehmen gemäss den Anforderungen von AIA seine Meldepflichten gegenüber den lokalen Steuerbehörden erfüllt und weiterhin erfüllen wird und zu diesem Zweck die Meldungen entweder selbst vornimmt oder deren Vornahme einem externen Dienstleister überträgt.

Ein Unternehmen mit dieser AIA-Klassifikation muss seine **CARF-Klassifikation separat bestätigen, indem es Abschnitt 2 ausfüllt.**

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.
[2] Ein «relevanter Kryptowert» ist typischerweise eine digitale Wertdarstellung, die auf einem kryptographisch gesicherten, verteilten «Ledger» (z.B. Blockchain) beruht, um Transaktionen zu validieren und zu sichern.

0101651350101070601202601063

Nicht-Finanzinstitute (NFEs)[3]

☐ **A. Nicht-Finanzinstitute, welche börsennotierte Kapitalgesellschaften oder mit solchen verbundene Kapitalgesellschaften sind (Aktives Nicht-Finanzinstitut)** – 65138

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien des Unternehmens gehandelt werden:

Sollte der Kunde ein verbundenes Unternehmen einer börsennotierten Kapitalgesellschaft sein, geben Sie bitte den Namen dieses börsennotierten Unternehmens an:

☐ **B. Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank (Aktives Nicht-Finanzinstitut)** – 65139

☐ **C. Internationale Organisation (Aktives Nicht-Finanzinstitut)** – 65140

☐ **D. Gemeinnützige Organisation (Aktives Nicht-Finanzinstitut)** – 65861 / 66157

Der Kunde bestätigt, dass:
- es sich bei dem Unternehmen nicht um ein Finanzinstitut handelt[3];
- das Unternehmen in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben wird oder es in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben wird und ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation ist, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
- das Unternehmen in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit ist;
- das Unternehmen keine Anteilseigner oder Mitglieder hat, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- das Unternehmen nach dem geltenden Recht seines Ansässigkeitsstaats oder seinen Gründungsunterlagen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden dürfen, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Unternehmens, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Unternehmen erworbenen Vermögensgegenstands; und
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Unternehmens bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden müssen oder der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Unternehmens oder einer seiner Gebietskörperschaften anheimfallen.

Ein gemäss AIA entsprechend klassifiziertes Unternehmen gilt gemäss AIA als meldepflichtige Person, sofern die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens in einem meldepflichtigen Staat liegt. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

☐ **E. Holdinggesellschaft[4] (Aktives Nicht-Finanzinstitut)** – 65624 / 66158

Der Kunde bestätigt, dass:
- die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Wesentlichen darin besteht, alle oder einen Teil der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen, und
- das Unternehmen nicht als Anlagefonds fungiert (oder nach aussen als solchen auftritt), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder anderes Anlagevehikel, dessen Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Anteile an diesen Unternehmen als Kapitalvermögen zu Anlagezwecken zu halten.

Ein gemäss AIA entsprechend klassifiziertes Unternehmen gilt gemäss AIA als meldepflichtige Person, sofern die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens in einem meldepflichtigen Staat liegt. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

☐ **F. Sonstiges Aktives Nicht-Finanzinstitut** – 65141 / 66159

Der Status «Sonstiges Aktives NFE» kann von folgenden Unternehmen gewählt werden:
- Gewerblich oder kommerziell tätige Unternehmen, bei welchen weniger als 50% der erzielten Bruttoeinkünfte passive Einkünfte sind und weniger als 50% der gehaltenen Vermögenswerte passive Einkünfte erzielen.
- Unternehmen, welches Teil einer Unternehmensgruppe ist, die nicht im Finanzbereich tätig ist (Holdinggesellschaft, Treasury Center oder Finanzierungsgesellschaft).
- Nichtfinanzielle Start-up-Unternehmen.
- Nichtfinanzielle Unternehmen in Liquidation.

Die vollständige Definition entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Ein entsprechend klassifiziertes Unternehmen gilt gemäss AIA als meldepflichtige Person, sofern die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens in einem meldepflichtigen Staat liegt. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

0101651350101070601202602060

[3] Ein Finanzinstitut nach AIA kann nicht als aktives NFE klassifiziert werden. Das gilt besonders für Unternehmen die als professionell verwaltetes Investmentunternehmen einzustufen sind (z. B. eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung, deren Bruttoertrag hauptsächlich aus der Anlage und Wiederanlage in bzw. dem Handel mit Finanzvermögen stammt und deren Finanzvermögen durch Finanzinstitute, z. B. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats, verwaltet wird).
[4] Ein NFE, der vorwiegend in weitverbreitete Anlagen investiert, z.B. in börsennotierte Unternehmen, qualifiziert in der Regel nicht als Holdinggesellschaft.

☐ **G. Passives Nicht-Finanzinstitut** – 65136 / 66156

- Der Kunde hat für jede natürliche Person als beherrschende Person des Unternehmens eine «Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person eines Unternehmens (natürliche Person)» ausgefüllt oder wird es ausfüllen.
- Um von UBS als passives Nicht-Finanzinstitut anerkannt zu werden, bestätigt der Kunde zudem, dass, sofern nicht gemäss anwendbaren Gesetzen zulässig, das Unternehmen weder von einem anderen Finanzinstitut (z. B. Bank, Finanzintermediär, Vermögensverwalter/Fondsmanager, Lebensversicherer, Broker-Dealer, Unternehmenstreuhänder oder sonstigen Treuhänder) verwaltet wird, noch einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag (mit UBS oder einem dritten Finanzinstitut) abgeschlossen hat.

Ein entsprechend klassifiziertes Unternehmen gilt gemäss AIA als meldepflichtige Person, sofern die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens in einem meldepflichtigen Staat liegt. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

☐ **H. Kunde handelt in einer Funktion als Treuhänder oder Intermediär** – 65356

- Bitte kreuzen Sie dieses Kästchen an, falls der Kunde die Kundenbeziehung zugunsten einer anderen Person als Vertreter, Nominee oder in einem treuhänderischen Verhältnis führt
- In diesem Fall wird diese andere Person (der wirtschaftlich Berechtigte) für AIA-Zwecke als Kontoinhaber und für CARF-Zwecke als Nutzer behandelt (sofern Sie UBS nicht darüber informieren, dass Sie gemäss CARF als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen qualifiziert sind). Zusätzlich muss diese Person mit dem Formular «Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit des wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Person)» dokumentiert werden.

Ein Unternehmen mit einer der oben genannten Klassifikation von **A. bis C.** wird als Ausgenommene Person im Rahmen des CARF behandelt. Ein Unternehmen mit der oben genannten Klassifikation **D. bis F.** wird im Rahmen des CARF als Aktives Unternehmen behandelt. Ein Unternehmen mit der oben genannten Klassifikation **G.** wird im Rahmen des CARF als Sonstiges Unternehmen behandelt. Ein Unternehmen mit der CARF-Klassifikation Aktives Unternehmen oder Sonstiges Unternehmen gilt als meldepflichtiger Nutzer, sofern die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens in einem meldepflichtigen Staat liegt. Eine Liste aller CARF-meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Unternehmen mit einer der Klassifikation von **A. bis H. müssen Abschnitt 2 nicht ausfüllen**.

Abschnitt 2: CARF-Klassifikation

Nur Unternehmen, die gemäss AIA als Professionell verwaltetes Investmentunternehmen qualifiziert sind, müssen diesen Abschnitt ausfüllen. Andere Finanzinstitute und Nicht-Finanzinstitute müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen.

Ausgenommene Person

☐ **Börsennotierte Kapitalgesellschaften oder mit solchen verbundene Kapitalgesellschaften** – 69201

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien des Unternehmens gehandelt werden:

Sollte der Kunde ein verbundenes Unternehmen einer börsennotierten Kapitalgesellschaft sein, geben Sie bitte den Namen dieses börsennotierten Unternehmens an:

☐ **Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank** – 69202

☐ **Internationale Organisation** – 69203

Aktives Unternehmen

☐ **Gemeinnützige Organisation, welche von der Einkommensteuer befreit ist** – 69204

Die vollständige Definition entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Ein Unternehmen mit dieser CARF-Klassifikation wird im Rahmen des CARF als meldepflichtiger Nutzer behandelt, wenn das Unternehmen in einem CARF-meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist. Eine Liste der CARF-meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

0101651350101070601202603067

Sonstiges Unternehmen

☐ **Sonstiges Unternehmen (d.h. ein Unternehmen, das weder eine Ausgenommene Person noch ein Aktives Unternehmen ist)** – 65137

- Der Kunde hat für jede natürliche Person als beherrschende Person des Unternehmens eine «Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person eines Unternehmens (natürliche Person)» ausgefüllt oder wird es ausfüllen. Falls eine solche Selbstauskunft auch im Rahmen von AIA erforderlich ist, genügt es, wenn die Selbstauskunft einmal pro beherrschender Person eingereicht wird.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es dem Unternehmen nicht gestattet ist Transaktionen mit relevanten Kryptowerten zu tätigen, wenn nicht für alle beherrschenden Personen eine «Selbstauskunft zur Bestätigung des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person eines Unternehmens (natürliche Person)» bereitgestellt wird.

Ein Unternehmen mit dieser CARF-Klassifikation wird im Rahmen des CARF als meldepflichtiger Nutzer behandelt, wenn das Unternehmen in einem CARF-meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist. Eine Liste der CARF-meldepflichtigen Staaten finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Abschnitt 3: Staaten der steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummern (TINs)

Bitte füllen Sie nachstehenden Abschnitt aus, um alle Staaten der steuerlichen Ansässigkeit[5] und Steueridentifikationsnummern (TINs)[6] des Unternehmens zu bestätigen.

Bitte geben Sie nachstehend jeden Staat separat und mit vollem Namen an.

Keine TIN ist erforderlich, sofern:
- Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden die Schweiz ist, oder
- Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit seinen Steuerpflichtigen keine TIN ausstellt, oder
- Der Kunde eine der nachstehenden AIA / CARF-Klassifikationen hat:
  - Verwahrinstitut, Einlageninstitut, spezifizierte Versicherungsgesellschaft, verwaltendes Investmentunternehmen
  - Nicht-Finanzinstitut, welches die Kundenbeziehung in einem treuhänderischen Verhältnis führt
  - Nicht-Finanzinstitut, welches eine börsennotierte Kapitalgesellschaften oder eine mit einer solchen verbundene Kapitalgesellschaft ist (Aktives Nicht-Finanzinstitut / Ausgenommene Person)
  - Staatliche Rechtsträger oder Zentralbank (Aktives Nicht-Finanzinstitut / Ausgenommene Person)
  - Internationale Organisation (Aktives Nicht-Finanzinstitut / Ausgenommene Person).

Staat der steuerlichen Ansässigkeit 1 (keine Abkürzungen) **TIN 1**

Wenn Sie keine TIN aufführen, geben Sie bitte zwingend den Grund dafür an:

☐ Aus einem der oben genannten Gründe ist keine TIN erforderlich.

☐ Aus dem unten beschriebenen Grund (Pflichtangabe) kann keine TIN angegeben werden:

Staat der steuerlichen Ansässigkeit 2 (keine Abkürzungen) **TIN 2**

Wenn Sie keine TIN aufführen, geben Sie bitte zwingend den Grund dafür an:

☐ Aus einem der oben genannten Gründe ist keine TIN erforderlich.

☐ Aus dem unten beschriebenen Grund (Pflichtangabe) kann keine TIN angegeben werden:

Staat der steuerlichen Ansässigkeit 3 (keine Abkürzungen) **TIN 3**

Wenn Sie keine TIN aufführen, geben Sie bitte zwingend den Grund dafür an:

☐ Aus einem der oben genannten Gründe ist keine TIN erforderlich.

☐ Aus dem unten beschriebenen Grund (Pflichtangabe) kann keine TIN angegeben werden:

0101651350101070601202604064

[5] Einzelheiten und Spezialfälle entnehmen Sie bitte dem Anhang.
[6] Das Akronym «TIN» bedeutet «Taxpayer Identification Number» und verweist auf eine Steueridentifikationsnummer oder in Ermangelung einer solchen auf eine Nummer, die eine ähnliche Funktion erfüllt. Eine TIN ist eine eineindeutige Kombination aus Buchstaben und/oder Zahlen, die ein Staat einer natürlichen Person oder einem Unternehmen zuteilt, um diese Person im Rahmen der Steuergesetzgebung des entsprechenden Staates zu identifizieren. Einige Staaten teilen ihren Steuerpflichtigen keine TIN zu. In diesem Fall verwenden sie oft eine andere Nummer mit einem ähnlich eineindeutigen Identifikationsniveau.

Abschnitt 4: Kenntnisnahme und Bestätigung

1. Falls der Gründungsort, der Geschäftssitz oder eine Adresse des Kunden in einem anderen Staat als dem/den vorstehend angeführte(n) Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit liegt/liegen, bestätigt der Kunde, dass dies auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
   - Aufgrund der lokalen Gesetze im Staat der steuerlichen Ansässigkeit oder infolge von Steuerabkommen spielt der Gründungsort oder der Geschäftssitz bei der Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit keine Rolle;
   - Aufgrund der lokalen Gesetze im Staat der steuerlichen Ansässigkeit oder infolge von Steuerabkommen spielt die eingetragene Adresse, die Korrespondenzadresse oder die Adresse einer Niederlassung oder anderen Betriebsstätte bei der Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit keine Rolle;
   - Aufgrund der lokalen Gesetze im Staat der steuerlichen Ansässigkeit oder infolge von Steuerabkommen spielt der Hauptsitz oder der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung bei der Bestimmung des steuerlichen Ansässigkeit keine Rolle; oder
   - Sonstige Gründe (bitte angeben): _____

2. Falls die Adresse eines Treuhänders (Trustees) in einem anderen Staat als dem/den vorstehend angeführte(n) Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit liegt/liegen, bestätigt der Kunde, dass dies auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist/sind:
   - Der Trust ist in einem anderen Staat steuerpflichtig als in dem/den Staat(en), in dem/denen ein oder mehrere seiner Treuhänder (Trustees) steuerlich ansässig sind; oder
   - Sonstige Gründe (bitte angeben): _____

3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen in US-Wertpapiere nur nach Vorlage zusätzlicher Dokumente möglich sind. Ohne diese Dokumente ist das Konto für Anlagen in US-Wertpapiere gesperrt.

4. Der Kunde bestätigt, dass UBS sich auf die zusätzlichen Dokumente verlassen kann, die vorgelegt wurden oder noch vorgelegt werden. Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass relevante Informationen, die in anderen Dokumenten der UBS vorliegen, insbesondere aber nicht ausschliesslich betreffend Domiziladresse, ein integraler Bestandteil dieser Selbstauskunft sind.

5. Der Kunde bestätigt, dass er nur in dem/den vorstehend angeführten Staat(en) und in keinem anderen Staat steuerlich ansässig ist.

6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass, sofern sich einer der oben angegebenen Staaten der steuerlichen Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz befindet, die in diesem Formular enthaltenen Informationen sowie weitere Informationen zu seinem/seinen Konto/Konten (einschliesslich des Kontostands oder -werts und des Gesamtbetrags aller Zahlungen von Dividenden, Zinsen, anderen Einkünften und Bruttoerlösen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden) und, falls vorhanden, Transaktionen mit relevanten Kryptowerten von UBS der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet werden können.

7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Informationen an die Steuerbehörden der Staat(en) weiterleitet, welche vorstehend als Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit genannt sind, falls die Schweiz mit diesem/diesen Staat(en) ein Abkommen über den Austausch von Informationen zu Finanzkonten und/oder Transaktionen mit relevanten Kryptowerten abgeschlossen hat. Eine Liste solcher Abkommen finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

8. Der Kunde verpflichtet sich, UBS innerhalb von 30 Tagen über alle Änderungen betreffend die in diesem Formular oder in anderen der UBS vorliegenden Dokumenten enthaltenen Informationen in Kenntnis zu setzen, insbesondere bezüglich einer allfälligen Änderung der Domiziladresse oder der steuerlichen Ansässigkeit. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Mitteilung kann sich UBS auf die ihr vorliegenden Informationen und Angaben abstützen.

Erklärung und Unterschrift(en)

Der Kunde erklärt durch seine Unterschrift, dass die in diesem Formular enthaltenen Angaben und Bestätigungen nach seinem besten Wissen und Gewissen wahr, richtig und vollständig sind.

Ort	Datum	Unterschrift(en) des Kunden

Gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) kann das vorsätzliche Melden falscher Informationen oder das Versäumnis, Änderungen der Umstände mitzuteilen, mit einer Busse bestraft werden.

0101651350101070601202605061

Nur für bankinterne Zwecke Unterschrift(en) geprüft / in meiner Gegenwart unterzeichnet

OE-Ref. Visum

Wichtige Informationen zum automatischen Informationsaustausch für Kunden mit einer Bankbeziehung in der Schweiz

In diesem Dokument finden Sie die von Artikel 14 und 14a des Schweizer Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) vorgeschriebenen Informationen.

Wie funktioniert CRS und CARF?
UBS Switzerland AG (UBS) ist ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut und ein schweizerischer meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen des AIA-Gesetzes. Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des OECD Common Reporting Standard (CRS) and Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) in der Schweiz.

Die geltenden Vorschriften verpflichten UBS:
- Kunden zu identifizieren, die Finanzkonten halten (sogenannte «Kontoinhaber») und meldepflichtige Personen sind und/oder eine oder mehrere beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen sind, und diese an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden, einschliesslich Informationen über deren Finanzkonto (gemäss CRS), und
- Kunden zu identifizieren, die Transaktionen mit relevanten Kryptowerten (sogenannte «Nutzer») durchführen und meldepflichtige Personen sind und/oder eine oder mehrere beherrschende Personen haben, die meldepflichtige Personen sind, und diese an die ESTV zu melden, einschliesslich Informationen über deren Transaktionen mit relevanten Kryptowerten (gemäss CARF).

Der CRS gilt sowohl für Konten von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen. Falls ein Konto in treuhänderischer Eigenschaft von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen, welches kein Finanzinstitut ist, für oder im Namen eines Dritten gehalten wird, so gilt dieser Dritte bzw. der wirtschaftlich Berechtigte als Kontoinhaber im Sinne des CRS. Ebenso würde eine solche Drittpartei oder ein wirtschaftlich Berechtigter für CARF-Zwecke als Nutzer angesehen, wenn Transaktionen mit relevanten Kryptowerten in ihrem Namen durchgeführt werden, es sei denn, die Person, die in treuhänderischer Eigenschaft handelt, qualifiziert sich als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen.
Eine meldepflichtige Person ist eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die / das in einem Staat steuerlich ansässig ist, mit dem die Schweiz den Austausch von CRS- und/oder CARF-Informationen vereinbart hat (meldepflichtiger Staat).
UBS muss jährlich Informationen über Kontoinhaber und Nutzer übermitteln, die meldepflichtige Personen sind und/oder eine oder mehrere beherrschende Person haben, die meldepflichtige Personen sind. Nachdem die ESTV diese Informationen erhalten hat, werden sie an die Staaten des Wohnsitzes der meldepflichtigen Person weitergeleitet. Informationen werden nur mit meldepflichtigen Staaten ausgetauscht. Eine Liste aller meldepflichtigen Staaten für CRS- und CARF-Zwecke finden Sie unter www.ubs.com/aei-ch.

Welche Informationen werden gemeldet und ausgetauscht?
Die meldepflichtigen Daten umfassen personenbezogene Daten des Kontoinhabers, Nutzers und/oder der beherrschenden Person (Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer), Name und Identifikationsnummer von UBS sowie
- Unter CRS: Kontoinformationen (wie Kontonummer, Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres, Anlageerträge, einschliesslich Gesamtbruttoertrag von Zinsen, Dividenden und übrigen Einkünften sowie Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten), und/oder
- Unter CARF: Informationen über Transaktionen mit relevanten Kryptowerten wie Name des relevanten Kryptowertes, Transaktionstyp, Betrag oder Wert, Anzahl der Transaktionen und Anzahl der betroffenen Einheiten des relevanten Kryptowertes.

Zu welchem Zweck werden diese Informationen verwendet?
Die übermittelten Daten dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Staates der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers, Nutzers und/oder der beherrschenden Person zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers, Nutzers und/oder der beherrschenden Person grundsätzlich und im Rahmen des rechtlichen Regelwerks untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten oder sie Personen oder Behörden zugänglich zu machen, die nicht mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Welche Rechte haben Sie?
Nach dem AIA-Gesetz und dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) haben Sie folgende Rechte:

Gegenüber UBS:
- Sie können vollumfänglichen Rechtschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der von UBS über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.
- UBS lässt Ihnen jeweils auf Anfrage den jährlichen CRS/CARF-Kundenauszug zukommen. Dieser Auszug enthält die Informationen, die der ESTV gemeldet wurden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen gemäss CRS und/oder CARF von Ihren steuerlich relevanten Informationen abweichen.
- Sie können zudem verlangen, dass unrichtige Daten in unseren Systemen berichtigt werden.

Gegenüber der ESTV:
- Gegenüber der ESTV haben Sie ein Auskunftsrecht. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.
- Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.
- Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von persönlichen Daten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem sind Sie weder berechtigt, die Rechtmässigkeit der Weitergabe von Informationen ausserhalb der Schweiz überprüfen zu lassen, noch die Sperrung einer unrechtmässigen Weitergabe und/oder die Vernichtung von Daten zu verlangen, die ohne ausreichende rechtliche Grundlage verarbeitet wurden.

Was geschieht, wenn Sie keine Selbstauskunft vorlegen?
Wenn Sie keine AIA- / CARF-Selbstauskunft einreichen, muss UBS Sie der ESTV auf der Grundlage der Informationen in unserem Besitz melden. Wenn Sie zudem keine gültige Selbstauskunft innerhalb der von UBS festgelegten Fristen vorlegen, kann UBS gesetzlich verpflichtet sein, entweder Transaktionen mit relevanten Kryptowerten in Ihrem Namen zu unterlassen, bis eine gültige Selbstauskunft vorliegt, oder die Beziehung zu beenden.

Was müssen Sie wissen?
Sofern Sie als Vertragspartei von UBS weder der Kontoinhaber im Sinne des CRS noch der Nutzer im Sinne des CARF sind (siehe «Wie funktioniert der CRS und CARF?») oder wenn Sie ein Unternehmen sind, für welches UBS eine oder mehrere beherrschende Personen identifizieren und melden muss, so bitten wir Sie, Kopien dieses Dokuments an alle relevanten Personen zu übersenden.

Bitte denken Sie daran, dass das Melden von Kunden- und Finanzdaten durch UBS im Rahmen des CRS und CARF, Sie nicht von Ihrer Pflicht entbindet, Steuererklärungen bei den Steuerbehörden der für Sie massgeblichen Staaten der steuerlichen Ansässigkeit einzureichen.

Sollten Sie sich bezüglich Ihrer Steuerverpflichtungen im Unklaren sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechts- oder Steuerberater. UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatungsdienste.

Erfahren Sie mehr über CRS und CARF unter www.ubs.com/aei-ch.

0101651350101070601202606068

Anhang
Definition wichtiger Begriffe

Beherrschende Person
Der Begriff «beherrschende Person» gemäss AIA und CARF bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über eine juristische Person ausüben. Für in der Schweiz geführte Konten entspricht die Definition der beherrschenden Person weitgehend der des wirtschaftlich Berechtigten nach in der Schweiz geltenden KYC-/AML-Vorschriften. Daher bezeichnet der Begriff «beherrschende Person» in der Regel eine natürliche Person, die auf Formular A, K, S oder T identifiziert wird.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen
Ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist ein Unternehmen,
- dessen Bruttoerträge hauptsächlich auf Investitionen, Reinvestitionen in oder den Handel mit Finanzvermögen zurückzuführen sind; und
- dessen Vermögenswerte von einem anderen Finanzinstitut verwaltet werden (z. B. Bank, Finanzintermediär, Vermögensverwalter/Fondsmanager, Lebensversicherungsgesellschaft, Broker/Händler, Unternehmenstreuhänder oder sonstiger Treuhänder usw.) oder welches einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS oder einem anderen Finanzinstitut abgeschlossen hat.

Ob ein Unternehmen als professionell verwaltetes Investmentunternehmen gilt, wird im Allgemeinen nach dem anwendbaren Recht und den Richtlinien des Staates der steuerlichen Ansässigkeit des Unternehmens bestimmt; es können Ausnahmen gelten, die weniger restriktive oder restriktivere Vorschriften widerspiegeln.

Sonstiges Aktives NFE / Aktives Unternehmen
Die Begriffe Sonstiges Aktives NFE (im Rahmen von AIA) und Aktives Unternehmen (im Rahmen von CARF) bezeichnen ein Nicht-Finanzinstitut/Unternehmen, das den nachstehenden Kriterien entspricht:
- Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des vorhergehenden Kalenderjahres oder eines entsprechenden Berichtszeitraums sind passive Erträge und weniger als 50% des im vorhergehenden Kalenderjahr oder im entsprechenden Berichtszeitraum gehaltenen Vermögens sind Anlagen, die passive Erträge generieren (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen und Lizenzgebühren sowie Annuitäten) oder zu diesem Zweck gehalten werden. In den meisten Fällen würden Unternehmen, die eine operative Handels- oder Produktionstätigkeit betreiben, dieses Kriterium erfüllen;
- Das Unternehmen betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; das Unternehmen fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des Unternehmens folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- Das Unternehmen war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen; oder
- Das Unternehmen tätigt hauptsächlich Finanzierungs- und Hedging-Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, und stellt keine Finanzierungs- oder Hedging-Dienstleistungen für Gesellschaften bereit, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit
Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer Person hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen Staates ab. Die Steuergesetze eines Staates definieren die Bedingungen, die eine juristische Person erfüllen muss, um in diesem Staat als Steuersubjekt zu gelten, womit sie unbeschränkt steuerpflichtig ist. Generell ist eine juristische Person in jenen Staaten ein Steuersubjekt (steuerpflichtig), in denen sie aufgrund ihres Domizils, Wohnsitzes, des Orts der Geschäftsführung bzw. Geschäftssitzes oder eines ähnlichen Kriteriums und nicht nur aufgrund der Einkünfte in diesem Staat steuerpflichtig ist. Unternehmen, die in zwei Staaten steuerlich ansässig sind, können sich für die Bestimmung ihrer steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen von AIA und CARF **nicht** auf die Tie-Breaker-Regeln in Steuerabkommen (sofern anwendbar) berufen, um Fälle doppelter Ansässigkeit zu lösen. Stattdessen müssen solche doppelansässigen juristischen Personen ihre steuerliche Ansässigkeit in allen Staaten bestätigen, in denen sie gemäss den nationalen Steuergesetzen steuerlich ansässig sind.

Im Rahmen von AIA und CARF gelten Sonderregeln für:
- Grundsätzlich steuertransparente Unternehmen (Personengesellschaften, Limited Liability Partnerships oder ähnliche Rechtsgebilde), gelten im Rahmen von AIA und CARF in dem Staat als ansässig, in dem sich ihre effektive Geschäftsführung oder ihr Hauptsitz befindet;
- Trusts, die Finanzinstitute sind und im Rahmen von AIA und CARF in dem Staat ihres/ihrer Treuhänder(s) als ansässig gelten, sofern sie nicht nach den Gesetzen eines anderen Staates als steuerlich ansässig gelten;
- Zweigniederlassungen gelten für AIA- und CARF-Zwecke als steuerlich ansässig in demselben Staat wie deren Hauptgesellschaft als steuerlich ansässig gilt.

Sollten Sie nicht sicher sein, wie Sie dieses Formular ausfüllen oder wie Sie Ihre steuerliche(n) Ansässigkeit(en) bestimmen, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder die zuständigen Steuerbehörden. Weitere Informationen finden Sie auch auf dem OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch und auf www.ubs.com/aei-ch (wo Sie auch einen Link zum OECD-Portal finden).

Steueridentifikationsnummer
Eine Steueridentifikationsnummer (TIN) ist eine eineindeutige Kombination aus Buchstaben und/oder Zahlen, die ein Staat einer natürlichen oder einer juristischen Person zuteilt, um diese Person im Rahmen der Steuergesetzgebung eindeutig zu kennzeichnen (oder das funktionale Äquivalent einer solchen Nummer).

Teilnehmender Staat
Der Begriff «teilnehmender Staat» bezeichnet einen anderen Staat, mit welchem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat.